



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022

Schwerin, den 9. Mai

Nr. 19

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 408 222
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Kooperationsprojekten „KinderBewegungsLand“
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 409 225

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 19/2022

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 19. April 2022 – IX 220

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 408

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof die folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|--|
| <p>1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Durchführung von Kooperationsprojekten von Sportvereinen und Sportverbänden mit Schulen des Landes.</p> <p>1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>2 Gegenstand der Zuwendung</p> <p>2.1 Zuwendungen können gewährt werden für Angebote zur Einrichtung und Anleitung von Kinder- und Jugendsportgruppen, die von einem Sportverein oder einem Sportverband durch Zusammenwirken mit Schulen im Rahmen des Projektes „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ mit dem Ziel unterbreitet werden, den schulischen und außerschulischen Raum im Bereich des Sports zu vernetzen</p> <p>2.2 Gegenstand der Zuwendung sind auch Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit im Rahmen des Aktionsprogrammes der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, die als außerschulische Kooperationsprojekte zwischen Sportvereinen und -verbänden gestaltet sind und sich an Kinder und Jugendliche richten, die aufgrund der coronabedingten Einschränkungen besonderen Unterstützungsbedarf in der Bewegungsförderung aufzeigen.</p> <p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1 Der Erstempfänger einer Zuwendung ist der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.</p> <p>3.2 Letztempfänger einer Zuwendung können Sportvereine oder -verbände sein, die ordentliche Mitglieder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind und darüber hinaus über eine Jugendordnung verfügen.</p> <p>3.3 Der Erstempfänger leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an die Letztempfänger weiter.</p> | <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen für Letztempfänger</p> <p>4.1 Der Letztempfänger einer Zuwendung muss seinen Sitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Projekte müssen mit Schülerinnen und Schülern aus Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.</p> <p>4.2 Die Haftungs-, Aufsichts- und Sorgfaltspflichten richten sich unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen Anforderungen an die Übungseinheit und der Sicherheitsanforderungen an die äußeren Voraussetzungen (Haare, Kleidung, Schmuck, Brille und ähnliches) sowie den Entwicklungsstand des einzelnen Schülers nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>4.3 Die Gruppe soll in der Regel mindestens 15 Teilnehmende umfassen. Ausnahmen sind im Falle von integrativen Gruppen mit besonderem Sportförderbedarf oder in ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte möglich.</p> <p>4.4 Maßnahmen für noch nicht im Vereinssport organisierte Kinder und Jugendliche sind anzustreben.</p> <p>4.5 Das Angebot für die Kinder- oder Jugendsportgruppe soll regelmäßig einmal wöchentlich, in der Regel mit einer Zeitstunde, stattfinden.</p> <p>4.6 Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen des Aktionsprogrammes des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ müssen neu und zusätzlich aufgelegt sein.</p> <p>4.7 Es kann nur für solche Projekte eine Zuwendung gewährt werden, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen einer Schule und einem Sportverein oder -verband durchgeführt werden.</p> <p>4.8 Die Kinder- oder Jugendsportgruppe ist von einer Sportfachkraft zu leiten, die über eine gültige Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes oder über die Lehrbefähigung für den Sportunterricht verfügt. Die Sportfachkraft muss im Besitz eines erweiterten Führungszeugnisses sein.</p> <p>4.9 Die Letztempfänger der Zuwendung sollen sich mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben der Projekte beteiligen. Drittmittel können als Eigenmittel angerechnet werden.</p> |
|--|--|

- 4.10 Der Landkreis oder die Gemeinde soll sich an der Finanzierung der Kooperationsprojekte nachweislich beteiligen.
- 4.11 Das Projekt darf nicht mit anderen Mitteln des Landes gefördert werden.
- 4.12 Zuwendungen dürfen gemäß Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde an den Erstempfänger auf Antrag eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen. Bei Vorlage dieser Genehmigung kann auch der Erstempfänger an den Letztempfänger auf Antrag eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung wird dem Erstempfänger im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Weiterleitung der Mittel an den Letztempfänger erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 5.3 Zuwendungsfähig für den Erstempfänger sind:
- Personalausgaben für eine Teilzeitstelle (20 Stunden wöchentlich) zur Koordinierung des Gesamtprojektes, wobei die Vergütung der koordinierenden Person in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu erfolgen hat und höchstens bis zur Entgeltgruppe TV-L E9 vorgenommen werden darf,
 - sächliche Ausgaben des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesamtprojektes in Höhe von bis zu einem Prozent der zur Verfügung stehenden Landesmittel,
 - die Ausgaben für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes für am Projekt teilnehmende, nicht vereinbarte Schüler, die jährlich im Rahmen eines Pauschalvertrages zwischen der Sportjugend und einem geeigneten Versicherungsunternehmen neu verhandelt worden sind und
 - Zuwendungen an die Letztempfänger.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig ist die Vergütung von hauptamtlich Beschäftigten in den Sportvereinen und -verbänden, die im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Kooperationsprojekte leiten und deren Tätigkeit mit Sportfördermitteln des Landes über den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. bereits gefördert wird.
- 5.5 Höhe der Zuwendung an Letztempfänger
- 5.5.1 Kooperationsprojekte der Sportvereine und -verbände können Zuwendungen in Höhe eines monatlichen Festbetrages von bis zu 75 Euro je Projekt erhalten, höchstens jedoch bis zu 750 Euro pro Jahr. Der Festbetrag wird nach Antragslage festgelegt.
- 5.5.2 Dieser Festbetrag des Landes kann verausgabt werden für:
- die Entschädigung der Übungsleiter- oder Trainertätigkeit (bis zu einer Höhe von 7,50 Euro pro Stunde),
 - die Beschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien,
 - Miet-, Nutzungs- und Fahrtausgaben,
 - Sport- und Spielfeste sowie
 - die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Der Antrag des Erstempfängers auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Vordruckes an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank, Bereich Sportförderung, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.
- 6.1.2 Der Antrag des Letztempfängers auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Vordruckes an den Erstempfänger zu richten.
- 6.1.3 Die erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter der Adresse www.lfi-mv.de zum Download zur Verfügung.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.2.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag des Erstempfängers auf Gewährung einer Zuwendung durch schriftlichen Bescheid.
- 6.2.2 Der Erstempfänger der Zuwendung leitet die Mittel aufgrund von Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger weiter. Der Erstempfänger weist in seinen Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger darauf hin, dass die Zuwendung aus Landesmitteln erfolgt.
- 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.3.1 Der Erstempfänger fordert die bewilligten Landesmittel bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung eines Vordruckes an.
- 6.3.2 Der Letztempfänger fordert die bewilligten Landesmittel zweimal jährlich beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) unter Verwendung eines Vordruckes an.
- 6.3.3 Die erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter der Adresse www.lfi-mv.de zum Download zur Verfügung.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Der Letztempfänger erbringt gegenüber dem Erstempfänger einen Verwendungsnachweis. Dieser umfasst:

- a) einen Sachbericht,
- b) einen zahlenmäßigen Nachweis,
- c) eine Belegliste

und ist abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

6.4.2 Abweichend von Nummer 6.8 der ANBest-P prüft der Erstempfänger die Einzelnachweise der Letztempfänger und erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde einen Gesamtverwendungsnachweis. Dieser umfasst:

- a) abweichend von Nummer 6.2 der ANBest-P eine auf die Landkreise und kreisfreien Städte bezogene Aufstellung der Einzelprojekte,
- b) einen ausführlichen Sachbericht über das Gesamtprojekt über den Bewilligungszeitraum

und ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

6.4.3 Abweichend von Nummer 6.2 der ANBest-P wird auf eine Belegliste verzichtet.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ vom 19. September 2001 (AmtsBl. M-V S. 1057) außer Kraft.

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Kooperationsprojekten „KinderBewegungsLand“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 19. April 2022 – IX 220

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 409

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof die folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|---|---|
| <p>1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Durchführung von Kooperationsprojekten von Sportvereinen und Sportverbänden mit Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen des Landes.</p> <p>1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>2 Gegenstand der Zuwendung</p> <p>2.1 Zuwendungen können gewährt werden für Angebote zur Einrichtung und Anleitung von Kindersportgruppen, die von einem Sportverein oder einem Sportverband durch Zusammenwirken mit Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen im Rahmen des Projektes „KinderBewegungsLand“ mit dem Ziel unterbreitet werden, flächendeckende Strukturen im Bereich der frühkindlichen Bewegungsförderung zu schaffen.</p> <p>2.2 Gegenstand der Zuwendung sind auch Sport- und Bewegungsangebote für Kinder im Altersbereich bis zum Schuleintritt im Rahmen des Aktionsprogrammes der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, die als gemeinsame Kooperationsprojekte zwischen Sportvereinen oder -verbänden mit Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen gestaltet sind und sich an Kinder richten, die aufgrund der coronabedingten Einschränkungen besonderen Unterstützungsbedarf in der Bewegungsförderung aufzeigen.</p> <p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1 Der Erstempfänger einer Zuwendung ist der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.</p> <p>3.2 Letztempfänger einer Zuwendung können Sportvereine oder -verbände sein, die ordentliche Mitglieder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind und darüber hinaus über eine Jugendordnung verfügen.</p> <p>3.3 Der Erstempfänger leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an die Letztempfänger weiter.</p> | <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen für Letztempfänger</p> <p>4.1 Der Letztempfänger einer Zuwendung muss seinen Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Projekte müssen mit Teilnehmenden aus Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegen des Landes Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.</p> <p>4.2 Die Gruppe soll in der Regel mindestens zehn Teilnehmende umfassen. Ausnahmen sind im Falle von integrativen Gruppen mit besonderem Sportförderbedarf oder in ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte möglich.</p> <p>4.3 Das Angebot für die Kindersportgruppe soll regelmäßig einmal wöchentlich, in der Regel mit einer Zeitstunde, stattfinden.</p> <p>4.4 Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen des Aktionsprogrammes des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ müssen neu und zusätzlich aufgelegt sein.</p> <p>4.5 Es kann nur für solche Projekte eine Zuwendung gewährt werden, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege und einem Sportverein oder -verband durchgeführt werden.</p> <p>4.6 Die Kindersportgruppe ist von einer Sportfachkraft zu leiten, die über eine gültige Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes und über ein erweitertes Führungszeugnis verfügt.</p> <p>4.7 Die Letztempfänger der Zuwendung sollen sich mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben der Projekte beteiligen. Drittmittel können als Eigenmittel angerechnet werden.</p> <p>4.8 Das Projekt darf nicht mit anderen Mitteln des Landes gefördert werden.</p> <p>4.9 Zuwendungen dürfen gemäß Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde an den Erstempfänger auf Antrag eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen. Bei Vorlage dieser Genehmigung kann auch der Erstempfänger an den Letztempfänger auf Antrag eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.</p> |
|---|---|

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird dem Erstempfänger im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Weiterleitung der Mittel an den Letztempfänger erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 5.3 Zuwendungsfähig für den Erstempfänger sind:
- Personalausgaben für eine Teilzeitstelle (20 Stunden wöchentlich) zur Koordinierung des Gesamtprojektes, wobei die Vergütung der koordinierenden Person in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu erfolgen hat und höchstens bis zur Entgeltgruppe TV-L E9 vorgenommen werden darf,
 - sächliche Ausgaben des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesamtprojektes in Höhe von bis zu einem Prozent der zur Verfügung stehenden Landesmittel und
 - Zuwendungen an die Letztempfänger.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig ist die Vergütung von hauptamtlich Beschäftigten in den Sportvereinen und -verbänden, die im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Kooperationsprojekte leiten und deren Tätigkeit mit Sportfördermitteln des Landes über den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bereits gefördert wird.
- 5.5 Höhe der Zuwendung an Letztempfänger
- 5.5.1 Kooperationsprojekte der Sportvereine und -verbände können Zuwendungen in Höhe eines monatlichen Festbetrages bis zu 75 Euro je Projekt erhalten, höchstens jedoch bis zu 750 Euro pro Jahr. Der Festbetrag wird nach Antragslage festgelegt.
- 5.5.2 Dieser Festbetrag des Landes kann verausgabt werden für:
- die Entschädigung der Übungsleiter- oder Trainertätigkeit (bis zu einer Höhe von 7,50 Euro pro Stunde),
 - die Beschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien,
 - Miet-, Nutzungs- und Fahrtausgaben,
 - Sport- und Spielfeste sowie
 - die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Der Antrag des Erstempfängers auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Vordruckes an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank, Bereich Sportförderung, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.
- 6.1.2 Der Antrag des Letztempfängers auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Vordruckes an den Erstempfänger zu richten.
- 6.1.3 Die erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter der Adresse www.lfi-mv.de zum Download zur Verfügung.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.2.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag des Erstempfängers auf die Gewährung einer Zuwendung durch schriftlichen Bescheid.
- 6.2.2 Der Erstempfänger der Zuwendung leitet die Mittel aufgrund von Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger weiter. Der Erstempfänger weist in seinen Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger darauf hin, dass die Zuwendung aus Landesmitteln gewährt wird.
- 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.3.1 Der Erstempfänger fordert die bewilligten Landesmittel bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung eines Vordruckes an.
- 6.3.2 Der Letztempfänger fordert die bewilligten Landesmittel zweimal jährlich beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) unter Verwendung eines Vordruckes an.
- 6.3.3 Die erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter der Adresse www.lfi-mv.de zum Download zur Verfügung.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.4.1 Der Letztempfänger erbringt gegenüber dem Erstempfänger einen Verwendungsnachweis. Dieser umfasst:
- einen Sachbericht,
 - einen zahlenmäßigen Nachweis,
 - eine Belegliste

und ist abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

6.4.2 Abweichend von Nummer 6.8 der ANBest-P prüft der Erstempfänger die Einzelnachweise der Letztempfänger und erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde einen Gesamtverwendungsnachweis. Dieser umfasst:

- a) abweichend von Nummer 6.2 der ANBest-P eine auf die Landkreise und kreisfreien Städte bezogene Aufstellung der Einzelprojekte,
- b) einen ausführlichen Sachbericht über das Gesamtprojekt über den Bewilligungszeitraum

und ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

6.4.3 Abweichend von Nummer 6.2 der ANBest-P wird auf eine Belegliste verzichtet.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Bewirtschaftungsgrundsätze zum Projekt „KinderBewegungsLand“ (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 225

